Hansestadt Lüneburg

RICHTLINIE ÜBER DIE GEWÄHRUNG EINES ALLGEMEINEN ENERGIEKOSTENZUSCHUSSES FÜR GEMEINNÜTZIGE SPORT- UND SCHÜTZENVEREINE MIT SITZ IN DER HANSESTADT LÜNEBURG

Die Hansestadt Lüneburg gewährt in Umsetzung dieser Richtlinie den gemeinnützigen Sport- und Schützenvereinen mit Sitz in der Hansestadt Lüneburg, aufgrund der stark gestiegenen Energiepreise im HH-Jahr 2023, einen allgemeinen einmaligen Energiekostenzuschuss.
Die Gewährung erfolgt ohne Rechtspflicht, im Rahmen der verfügbaren Gesamthaushaltsmittel von maximal 75.000,00 € und auf Grundlage der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

1. Allgemeine Beschreibung des Zuwendungsbereichs

1.1 Zweck der Zuwendung

Mit der Gewährung eines allgemeinen, einmaligen Energiekostenzuschusses sollen als Ergänzung der allgemeinen Unterstützungsmaßnahmen des Bundes und des Landes Niedersachsens Mehrausgaben, die den gemeinnützigen Sport- und Schützenvereinen entstehen, abgemildert werden. Die Zuwendung soll den Vereinen helfen, den Sportbetrieb und das Sportangebot trotz gestiegener Ausgaben weiter aufrecht zu erhalten und dabei insbesondere einer kostenbedingten Schließung von Sportanlagen entgegen zu wirken.

1.2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Bezuschussung von Heiz- und Stromkosten, der für die Durchführung des Sportbetriebs der gemeinnützigen Sport- und Schützenvereine dienenden Liegenschaften.

1.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind gemeinnützige Sport- und Schützenvereine mit Sitz in der Hansestadt Lüneburg sein, die eigene oder von der Hansestadt Lüneburg oder von Dritten gepachteten Liegenschaften bewirtschaften.

1.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Der Energiekostenzuschuss wird gewährt , sofern die dem Zuwendungsempfänger im Jahr 2023 tatsächlich entstandenen Energiekosten, die im Vergleichsjahr 2021 tatsächlich entstandenen

Energiekosten übersteigen und der Zuwendungsempfänger Zuwendungsanträge für Unterstützungsleistungen des Bundes und des Landes Niedersachen, welche durch den Landessportbund Niedersachen aufgelegten Förderprogramm „Zuschüsse zur finanziellen Entlastung aufgrund gestiegener Energiekosten“ ausgezahlt werden, gestellt hat. Sollte nachweislich keine Antragsstellung bei der vorstehend benannten Stellen wegen Überzeichnung des Fördertopfes erfolgt sein, behält sich die Verwaltung vor, nach eigenem Ermessen über die Gewährung des städtischen Zuschusses zu entscheiden. Wobei die Steigerungen auf die gestiegenen Energiekosten bezogen auf die jeweiligen Verbrauchseinheiten zurückzuführen sein müssen und nicht auf eine Steigerung des Verbrauchs an sich.

2. Art und Umfang der Förderung

2.1 Art der Förderung

Die Zuwendungen werden als einmalige, projektbezogene Zuschüsse im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

2.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind maximal 30 % des Unterschiedsbetrags der tatsächlich entstandenen Energiekosten der Jahre 2021 und 2023 (Energiemehrausgaben). Umfasst sind dabei Mehrausgaben, die den gemeinnützigen Sport- und Schützenvereinen durch die Nutzung vereinseigener Sportstätten, sowie von der Hansestadt Lüneburg oder Dritten gepachteter Sportsätten entstehen.

Begleitende Infrastruktur wie z.B. Flure, Notausgänge, Umkleiden und Duschen, die für den direkten Sportbetrieb notwendig sind, können der Sportstätte zugerechnet werden. Sonstige Infrastruktur, wie z.B. Räume, die eine ständige Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz besitzen, werden nicht berücksichtigt.

Weicht der Abrechnungszeitraum bei leitungsgebundenen Energieträgern vom Kalenderjahr ab, sind die in den Jahresrechnungen ausgewiesenen Ausgaben für Heizung und Strom maßgeblich,

die den Zuwendungsempfängern in den Vergleichsjahren 2021 und 2023 gestellt worden sind. Bei nicht leitungsgebundenen Energieträgern (z.B. Heizöl, Pellets, Hackschnitzel, Flüssiggas) werden die zuwendungsfähigen Ausgaben auf der Grundlage des maßgeblichen tatsächlichen Verbrauchs rechnerisch ermittelt. Der maßgebliche tatsächliche Verbrauch bestimmt sich aus den auf die jeweiligen Vergleichsjahre bezogenen Beschaffungsrechnungen, gemittelt auf 12 Monate.

2.3 Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung der Hansestadt Lüneburg bemisst sich maximal an dem Anteil der Energiemehrausgaben, der nicht bereits über die Beantragung von Fördermitteln zu Energiemehrausgaben des Bundes (z.B. Energiepreisbremse) und des Landes Niedersachsen (über den LSB Niedersachsen) bezuschusst wird. Das bedeutet der Energiezuschuss wird generell für maximal 30% der gesamten anrechnungsfähigen Mehrausgaben für Energiekosten gewährt. Der einmalige Zuschuss je Antragssteller wird gemäß aller fristgerecht eingegangenen Anträge anteilsmäßig berechnet und kann bis zu einer maximalen Höhe von 25.000,00 € gewährt werden. Die Gesamthaushaltsmittel, die für die Förderung zur Verfügung stehen, betragen 75.000,00 €.

2.4 Bewilligungszeitraum

Die Bewilligung umfasst den Zeitraum vom 01. Januar 2023 bis zum 31.12.2023.

3. Verfahren

3.1 Zuständigkeit

Zuständig für die Bewilligung der Zuwendung auf Energiekostenzuschuss ist der Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg.

3.2 Antrag, Auschlussfrist

Der Antrag auf Gewährung des Energiekostenzuschusses ist bis spätestens 10.12.2023 beim Sportreferat der Hansestadt Lüneburg einzureichen (Ausschlussfrist).

3.3 Mittelbereitstellung, Auszahlung

Das Sportreferat der Hansetsadt Lüneburg ermittelt nach Antragseingang die anteilige Zuschusshöhe für jeden Zuwendungsempfänger. Die Bewilligung der Zuwendung durch den Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg erfolgt noch im Haushaltsjahr 2023.

3.4 Verwendungsnachweis

Im Verwendungsnachweis sind die tatsächlich in den Jahren 2021 und 2023 entstandenen Energiekosten anzugeben und durch Vorlage der entsprechenden Unterlagen (z.B. Jahresrechnung) nachzuweisen.
Zusätzlich ist die Höhe der gewährten Fördermittel aus Bundes- und Landesmitteln durch Vorlage der entsprechenden Unterlagen nachzuweisen.
Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens 30. April 2024 bei der Bewilligungsstelle, dem Sportreferat der Hansestadt Lüneburg, vorzulegen.

3.5 Rückzahlung

Übersteigt die ausbezahlte Zuwendung die im Verwendungsnachweis angegebenen tatsächlichen Energiemehrausgaben, ist der Unterschiedsbetrag vom Zuwendungsempfänger an die Hansestadt Lüneburg zurückzuzahlen.
Sofern der Zuwendungsempfänger bis zum 30. April 2024 die ihm tatsächlich enstandenen Energiemehrausgaben sowie etwaige weitere Unterstützungen von Dritten nicht mittels Vorlage des Verwendungsnachweises belegt, ist der Gesamtbetrag des ausgezahlten Energiekostenzuschusses durch diesen an die Hansestadt Lüneburg zurückzuerstatten.

3.6 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.01.2023 in Kraft und endet am 31.12.2023

Ratsbeschluss am 08.11.2023